

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	30 (1959)
Heft:	5
Artikel:	"Erziehung in der Anstalt" : ein Beitrag zur Frage der psychischen und sozialen Grundlagen der Anstaltserziehung schwererziehbarer Knaben und Jugendlicher [Wolf Wirz]
Autor:	Konrad, Armin O.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-808249

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

falsch verstanden wurde. Direktor Emil Reich hatte in Regensdorf auch das Wort geprägt: «Ich habe nichts soviel wie Zeit», womit er jedermann antwortete, der ihn ängstlich fragte, ob er für ihn etwas Zeit habe. So konnte auch wirklich jeder, nicht nur die Gefangenen, zu Emil Reich gehen, ihm seine Anliegen vorbringen und bei ihm Rat und Tat holen. Oft sass Direktor Reich bis in die späten Abendstunden in seinem Büro, und wenn man ihn fragte, ob er noch nicht bald heimgehen wollte, da meinte er, es würden noch soundsoviele Gefangene auf ihn warten, mit denen er heute noch sprechen müsse. War diese anstrengende Arbeit beendet, so strebte Direktor Reich stets darnach, sein Büro «aufzuräumen», das heisst nach Möglichkeit jeden Tag sämtliche Eingänge zu erledigen. Seinen engsten Mitarbeitern, aber auch dem Aufsichtspersonal und zu einem guten Teil den Gefangenen schenkte Emil Reich beinahe uneingeschränktes Vertrauen. Ein derart grosszügiger Vorgesetzter ist wohl selten, sehr selten zu finden.

Ich möchte nicht schliessen, ohne gleichsam stichwortartig auf das Wirken des Verstorbenen in seiner Regensdorferzeit hinzuweisen. Eine der ersten Neuerungen war die *Lockierung des sturen Sprechverbotes* unter den Gefangenen. Bald folgten vermehrte Freizeitver-

anstaltungen, die Möglichkeit zu Besuchen ohne Aufsicht, die Abschaffung der alten Kastenstühle in der Kirche, eine teilweise Lockerung im Briefverkehr und schliesslich die Einführung des *Urlaubswesens*, das Emil Reich von einer andern schweizerischen Strafanstalt übernommen hatte und im Kanton Zürich erstmals zur Anwendung brachte. Emil Reich ging wohl etwas weit in der Erteilung von Urlauben, doch sind diese Vergünstigungen nie ernsthaft missbraucht worden. Direktor Reich ging es darum, auf diesem Gebiet Erfahrungen zu sammeln, die für die spätere Praxis von Nutzen sein könnten. Ueber die Tätigkeit als Direktor der Strafanstalt Regensdorf hinaus hielt Emil Reich vor zahlreichen Versammlungen orientierende Vorträge über den humanen Strafvollzug. Seine Grundkenntnisse im Strafvollzugswesen erweiterte Direktor Reich durch verschiedene Besuche ausländischer Strafanstalten, vor allem in Deutschland. Leider ist der grösste Wunsch des Verstorbenen, nämlich in späteren Jahren einmal Selbsterlebtes und Erlerntes im Strafvollzug in einem Buch zusammenzufassen, nicht in Erfüllung gegangen, und so haben wir lediglich die Erinnerung an einen Anstaltsdirektor, dessen ganzes Bemühen von grosser menschlicher Anteilnahme gezeichnet war. Emil Reich gebührt dafür Dank. -to.

«Erziehung in der Anstalt»

Eine wertvolle Neuerscheinung

Ein Beitrag zur Frage der psychischen und sozialen Grundlagen der Anstaltserziehung schwererziehbarer Knaben und Jugendlicher, von Dr. phil. Wolf Wirz. Erschienen im Verlag Huber & Co., Frauenfeld.

In einem Vorwort bekennt sich der Verfasser zu den erzieherischen Grundsätzen Pestalozzis und betont besonders, dass sich alle Erziehung auf einer gründlichen Erfassung der Persönlichkeit des Kindes und seiner Lebensumstände aufbaut und dass es vorerst einmal in aller Liebe so angenommen werden muss, wie es eben ist, in seiner ganzen Unvollkommenheit und Problematik. Diese Haltung prägt die weiteren Ausführungen.

In der *Einleitung* weist Wirz darauf hin, dass die Voraussetzung erzieherischen Wirkens das Vertrauensverhältnis zwischen Erzieher und Kind ist, sicher eine Binsenwahrheit, die aber mit zwei einfachen Beispielen aus dem erzieherischen Alltag zu Recht unterstrichen wird. Der Feststellung, dass es in der Pädagogik keine allgemein verbindlichen Grundsätze und Methoden gibt, dass sie weitgehend eine Sache der Intuition ist, stimmt man gerne zu. Etwas gewagter scheint mir, von der Praxis aus gesehen, die individualpsychologische Deutung des Milieu-Begriffes. Der Verfasser spricht von einer «schreitenden Veränderung» des Milieus. Sofern er damit die Umwelt im weitesten Sinne meint, ist das wohl richtig. Handelt es sich aber um den engeren Begriff des Milieus, in der Familie oder im Heim, neige ich doch der Meinung zu, dass es eher beständig, richtunggebend sein soll. Das erziehungs geschädigte Kind braucht gewisse Haltepunkte.

In einem ersten Abschnitt befasst sich Wirz mit der *Milieuveränderung als Erziehungsmassnahme* und stellt

sehr richtig fest, dass die Dauer dieser Milieuveränderung im allgemeinen viel zu kurz ist. Einen breiteren Raum nimmt in der Betrachtung das Problem der *Strafe in der Erziehungsanstalt und im Elternhaus* ein. Der Verfasser beleuchtet ihre verschiedensten Aspekte, hält sie für notwendig und weiss, dass sie normalerweise als logische Konsequenz einer Fehlhandlung erwartet wird. Wenn Wirz die Frage nach der Autorität erhebt, die im Bereiche des Strafproblems entscheidend ist, da ja nur eine absolute Autorität der Ausgangspunkt eines Sittengesetzes sein kann, vermisst man die klare Herausstellung einer religiösen Grundhaltung. Gern pflichtet man dem Verfasser zu, wenn er vor Kollektivstrafen warnt, die sicher nur in ganz seltenen Ausnahmefällen und nur dann angewandt werden dürfen, wenn das Kollektiv eine zumutbare Verantwortung trägt. In einem letzten Abschnitt des theoretischen Teiles «Was zeichnet die Erziehung in der Anstalt besonders aus?» bespricht Wirz ausführlich das Verhältnis des Zögling zu seiner Familie einerseits, zur Anstalt anderseits und zeigt die Spannungen auf, die es dem Zögling erschweren, sich in der Anstalt einzugewöhnen und sie als Heimatzersatz anzuerkennen. Diese Darlegungen, im Zusammenhang mit einem Schema der sozial-psychischen Zusammensetzung der Zöglingsschar von Olsberg, sind für den Anstaltserzieher besonders interessant. Wenn der Verfasser abschliessend auf die problematische Differenziertheit des Mitarbeiterstabes hinweist und in diesem Zusammenhang eine tabellarische Uebersicht über die Einstellung der Zöglinge zum Heim beifügt, so scheint sich hier eine Not abzuzeichnen, die unsere Aufmerksamkeit nicht weniger verdient als die psychische Situation der Zöglinge. Natürlich hat Wirz recht, wenn

er feststellt, dass man bei den Heimerziehern doch zu meist mit Durchschnittsmenschen rechnen muss. Aber gewiss ist auch das, dass der Erzieher nur das weitergeben und vermitteln kann, was er selbst besitzt, oder um das er sich in ständiger Ausrichtung bemüht. Wenn er also auch kein Ausbund an Wissen und Können ist, braucht das seinen erzieherischen Fähigkeiten keinen Abbruch zu tun, sofern er den seelischen Zugang zu seinen Schützlingen findet und in seiner Wirksamkeit aus einer gefestigten Glaubenshaltung schöpft.

Das vorliegende Buch bietet allen, die irgendwie mit der Fürsorgeerziehung zu tun haben, wertvolle Einblicke, Hinweise und Anregungen. Interessieren dürften auch die angeführten drei Erziehungsbeispiele und die Betrachtungen über die «Methode der Uebertragung» am Schluss des Buches. Armin O. Konrad.

Müssen Namen von Auskunftspersonen bekanntgegeben werden?

Gelegentlich werden Misstände in der Pflege und Betreuung von wehrlosen Kindern oder schutzbedürftigen Erwachsenen aufgedeckt, die aber während langer Zeit den zuständigen Behörden unbekannt blieben. Aus Furcht vor Racheakten oder vor den bösen Zungen der fehlbaren Erzieher oder Betreuer unterbleibt die rechtzeitige Meldung, weil man befürchtet, der Name des Melders werde von der Behörde dem Beklagten preisgegeben.

Jeder, der eine berechtigte Klage über Misshandlung eines Menschen der Behörde meldet, hat Anspruch auf die Zusicherung, dass sein Name auf Wunsch geheimgehalten wird.

Nur so kann im Volk die Bereitschaft erhalten werden, Misstände rechtzeitig zu melden.

Wie soll eine solche Meldung sein? *Unbedingt wahr und klar.* Möglichst genaue Tatsachen, ohne jede Übertreibung, mit genauen Orts- und Zeitangaben, wann, wo und wie etwas Unrechtes geschehen ist. Namen von Zeugen, die die Feststellungen auch machten und die auf Befragen hin bereit sind auszusagen; Name und Adresse des Briefschreibers.

Die Behörde weiss es zu schätzen, wenn einer zu einer solchen Meldung mit seinem Namen steht und *nicht anonym* schreibt. Diese Meldung soll auf die Behörde lediglich ein Anlass sein, ihre Richtigkeit abzuklären, nicht aus Misstrauen zum Melder, sondern um mit vermehrtem Nachdruck dem Beklagten gegenüber treten zu können. Dann kann sie diesem erklären, dass ihre eigenen Erhebungen dies und jenes feststellten. Der Name des Melders spielt keine Rolle mehr, weil es sich nun um behördliche Feststellungen handelt. Dies setzt aber voraus, dass die Schweigepflicht bei der Behörde wirklich beachtet wird.

Dem Jugendamt der Stadt Zürich wurden einst krasse Erziehungsmisstände in einer Familie gehobenen Standes gemeldet. Die amtliche Abklärung bestätigte die Richtigkeit der Klagen. Es folgte eine längere Heim-

erziehung eines Kindes. Hartnäckig verlangte der Vater den Namen des Melders zu erfahren, der ihm aber, gemäss Entscheid des Vorstandes des Wohlfahrtsamtes, mit Recht verweigert wurde.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtssof hat am 15. Oktober 1957 ein Urteil gefällt, das rechtskräftig geworden ist und das zu dieser Frage Stellung nimmt.

Ein Beklagter wollte von der Stadtverwaltung die Namen der Personen wissen, die über ihn bei den polizeilichen Vorerhebungen für die Erteilung einer Autofahrbewilligung ungünstige Angaben gemacht hatten. Diese Auskünfte wurden ihm verweigert, und das Gericht hat die Haltung der Stadtverwaltung geschützt. «Bei polizeilichen Ermittlungen — auch bei solchen in Strafsachen — ist es nun häufig so, dass die befragten Personen entweder es ablehnen, Auskunft zu geben, oder sie nur geben, wenn ihnen deren vertrauliche Behandlung zugesichert wird. Die Polizei könnte häufig ihren Aufgaben nicht gerecht werden, wenn sie nicht durch vertrauliche Mitteilungen den Weg zur Klärung des Sachverhaltes fände... Infolge der Zusicherung der vertraulichen Behandlung ist die Polizei gehalten, die Namen der Mitteiler nach aussen nicht bekanntzugeben. Der Mitteiler darf darauf vertrauen, dass diese Zusicherung eingehalten wird und hat daran seinerseits ein berechtigtes Interesse. Hiernach hat die Stadtverwaltung durch die Verweigerung der Mitteilung der Namen der Auskunftspersonen weder ein Recht des Klägers verletzt; noch ihm gegenüber von ihrem Ermessen einen gesetzwidrigen Gebrauch gemacht.»

Wenn es auch hier um Mitteilungen aus dem verkehrspolizeilichen Sektor gegangen ist, so ist dieses Urteil in seinen Schlussfolgerungen wohl auch auf die Verhältnisse in der Fürsorge anzuwenden.

Aber auch im Hinblick auf die Person des Melders sind solche Entscheide richtig. Wer könnte z.B. die Verantwortung für die Folgen übernehmen, wenn einem brutalen, jähzornigen Alkoholiker der Name einer Person genannt würde, die über seine pflichtvergessene Lebensführung oder sein Verhalten seiner Familie gegenüber Aussagen machte. In der ersten Wut und Unbesonnenheit könnte er doch ausser Rand und Band geraten und zum Mörder werden. Wenn aber diesem die Nennung des Namens verschwiegen werden muss, dann auch jenem, dem vielleicht jedes Mittel recht wäre, durch Ehrverletzungsklage und Kreditschädigung dem Melder zu schaden.

Auch um den *nachbarlichen Frieden* zu erhalten, rechtfertigt sich die Verweigerung der Namensnennung. Die Meldung erfolgt ja zum Schutze des Schwachen und Hilfesuchenden und nicht in erster Linie wegen der Zurechtweisung des Fehlbaren; die Meldung eines betrunkenen Motorfahrzeugführers nicht wegen seiner Bestrafung, sondern zum Schutz der übrigen Strassenbenützer.

Mit der Verweigerung, den Namen des Melders bekanntzugeben, kann die Behörde mithelfen, dass ihr Misstände in der Pflege und Betreuung von Menschen schneller und ausführlicher gemeldet werden. Sollte aber die behördliche Abklärung ergeben haben, dass die Meldung unwahr oder übertrieben war, dann sollte eine Rücksprache, eventuell Warnung des Melders durch die Behörde nicht ausbleiben. -er.